

Schweigepflicht in der Schule

Wann und an wen dürfen Lehrerinnen und Lehrer personenbezogene Informationen weitergeben?

Als Lehrerin oder Lehrer gelangt man regelmäßig zu personenbezogenen Informationen – sei es durch eine offene oder vertrauliche Mitteilung durch eine Schülerin oder einen Schüler, sei es durch Zufall. Personenbezogene Informationen reichen sehr weit. Sie umfassen alles, was sich auf eine bestimmte oder zumindest bestimmbare Person bezieht.



Nadja Friedrich

Regierungsrätin beim Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung, Stuttgart

In der Praxis stellt sich oft die Frage: An wen und unter welchen Voraussetzungen darf ich solche Informationen über eine Schülerin oder einen Schüler weitergeben? Der folgende Beitrag soll dieser Frage nachgehen. Als Adressat einer Weitergabe kommen typischerweise folgende Personengruppen oder Institutionen in Betracht:

- Erziehungsberechtigte, in der Regel also die Eltern,
- Lehrerinnen und Lehrer an der eigenen Schule,
- Sozialarbeiterinnen und -arbeiter an der eigenen Schule,
- schulpsychologische Beratungsstellen,
- das Jugendamt und
- andere Personen oder Institutionen.

Dass personenbezogene Informationen geschützt sind, ergibt sich aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Konkretisiert wird dieses Grundrecht insbesondere im Datenschutzrecht und im Strafrecht. Beide Rechtsgebiete wirken unterschiedlich. Ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorgaben kann beispielsweise dazu führen, dass die Organisationseinheit gerügt wird oder dem Betroffenen

eine Entschädigung zusteht. Ein Verstoß gegen eine Strafvorschrift kann zu einer Strafe führen, die sich immer an eine natürliche Person richtet und – so das Bundesverfassungsgericht – eine »sozialethische Missbilligung« zum Ausdruck bringt. Verstöße gegen diese Vorgaben können dienst- bzw. arbeitsrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Dennoch: Der Umgang mit personenbezogenen Informationen sollte nicht aus der Perspektive eines drohenden »Damoklesschwerts« betrachtet werden. Denn zum einen regelt das Gesetz nicht nur, in welchen Fällen personenbezogene Informationen nicht weitergegeben werden dürfen, sondern auch, wann sie weitergegeben werden sollen. Zum anderen lassen sich mit bestimmten Weichenstellungen weitgehend rechtssichere Ergebnisse erzielen.

Da die Folgen bei einem Verstoß gegen eine Strafvorschrift schwerer wiegen als bei einem Verstoß gegen die Vorgaben des Datenschutzes, soll im Folgenden das Strafrecht im Vordergrund stehen. Ausgangspunkt ist das im Strafgesetzbuch geregelte Delikt der »Verletzung von Privatgeheimnissen« (§ 203 StGB). Zusammengefasst wird nach dieser Vorschrift bestraft, wer als Amtsträger unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen sind solche Amtsträger – unabhängig davon, ob sie im Beamten- oder im An-

gestelltenverhältnis tätig sind (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b StGB). Geheimnis ist jede Tatsache, die einen anderen Menschen betrifft und nur einem Einzelnen oder einem begrenzten Personenkreis bekannt ist. Es kommt dabei nicht darauf an, dass die Schülerin oder der Schüler eine bestimmte Information als geheim oder geheimhaltungsbedürftig bezeichnet. Der Geheimnisbegriff reicht insgesamt weit. Er umfasst nicht nur beispielsweise schwere Erkrankungen oder erhebliche Konflikte in der Familie, sondern legt die Schwelle deutlich niedriger an. Außerdem muss das Geheimnis offenbart, also einer anderen Person zugänglich gemacht werden. Unerheblich ist, ob diese andere Person selbst einer Schweigepflicht unterliegt.

Auf den ersten Blick scheint das Delikt ohne hohe Hürden erfüllt. Eine gewichtige Einschränkung ergibt sich durch die Voraussetzung »unbefugt« sowie durch außerhalb des Delikts liegende Vorgaben – etwa Sonderregelungen in anderen Gesetzen oder sogenannte Rechtfertigungsgründe.

Diese zum Ausschluss der Strafbarkeit führenden Gründe lassen sich an den oben genannten Adressatengruppen gut erläutern. Im Einzelnen:

Erziehungsberechtigte, in der Regel die Eltern

Der staatliche Erziehungsauftrag in der Schule (Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz, konkretisiert u.a. durch das

Schulgesetz) ist dem elterlichen Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 GG, Art. 15 Abs. 3 Landesverfassung Baden-Württemberg, konkretisiert u.a. durch Regelungen im Familienrecht) gleichgeordnet. Das heißt: Alle Informationen, die mit Leistung und Verhalten zu tun haben und für die Erziehung und Entwicklung des Kindes relevant sind, dürfen Lehrkräfte an die Erziehungsberechtigten weitergeben.

In der Regel endet das elterliche Erziehungsrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahrs. In diesen Fällen kann sich die Lehrkraft von der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler von der Schweigepflicht entbinden lassen – siehe hierzu noch unten.

Nur in besonders gelagerten Konstellationen dürfen Lehrerinnen und Lehrer eine Information nicht an die Erziehungsberechtigten weitergeben. Dies betrifft Fälle, in denen eine Reaktion der Erziehungsberechtigten zu erwarten ist, die dem Kindeswohl zuwiderläuft. Hiervon kann beispielsweise ausgegangen werden, wenn die Erziehungsberechtigten das Kind vernachlässigen oder körperlich misshandeln und zu erwarten ist, dass die Erziehungsberechtigten – etwa in Folge einer Suchterkrankung – nicht in der Lage sind, ihr Verhalten zu ändern. Denn eine Weitergabe der Information würde den Konflikt und die damit einhergehende Belastung für das Kind verstärken. Vielmehr dürfte es geboten sein, das Kind – gegebenenfalls unter Einbeziehung des Jugendamts – an andere Unterstützungs- oder Hilfsangebote zu vermitteln.

Andere Lehrkräfte an derselben Schule und/oder Schulleitung

Die genannte Strafvorschrift privilegiert die Weitergabe von Informationen innerhalb des Kollegiums nicht. Das heißt: Geheimnisse dür-

fen im Ausgangspunkt nicht an andere Lehrkräfte an derselben Schule oder die Schulleitung weitergegeben werden. Etwas anderes gilt nur, wenn der über das einzelne Kind hinausgehende staatliche Erziehungsauftrag beeinträchtigt ist. Beispiel hierfür sind Verhaltensweisen, die den Schul- oder Unterrichtsbetrieb erheblich beeinträchtigen oder andere Schülerinnen und Schüler gefährden. Zu beachten ist dabei, dass solche Informationen nicht an alle Lehrerinnen und Lehrer weitergegeben werden dürfen, sondern nur an solche, die zur Behebung des Konflikts beitragen können; das können etwa andere Lehrkräfte sein, die die konkrete Klasse unterrichten, oder – etwa im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Klasse – die Schulleitung. Ein weiteres Beispiel ist die erlaubte Weitergabe von Informationen in den schulinternen Gremien, etwa bei der Beratung von Zeugnis- und Versetzungsentscheidungen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Konferenzordnung).

In vielen Fällen dürfte zunächst eine anonymisierte Schilderung ohne Herstellung eines Personenbezugs genügen. Die Lehrkraft kann beispielsweise eine Kollegin oder einen Kollegen um Rat fragen, wie sie bei einer bestimmten, auf einen konkreten Schüler oder eine konkrete Schülerin zurückzuführende Herausforderung weiter vorgehen kann, ohne dabei den Namen des Kindes zu nennen.

Sozialarbeiterinnen und -arbeiter an der eigenen Schule und schulpsychologische Beratungsstellen

Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden (§ 13a SGB VIII). Eine Konkretisierung enthalten die Grundsätze des Sozialministeriums zur Förderung der Jugendsozialarbeit (vgl. GABl. 2020, S. 508). Die Schulsozialarbeit leistet eine er-

gänzende Unterstützung zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Anders als Lehrkräfte oder die Schulleitung haben Sozialarbeiterinnen und -arbeiter üblicherweise keine Steuerungsmöglichkeit, um den Konflikt beheben zu können. Ihre Tätigkeit setzt vielmehr ein freiwilliges Mitwirken der Schülerin oder des Schülers voraus. Damit dürfen Lehrkräfte im Ausgangspunkt ein Geheimnis nicht an Sozialarbeiterinnen und -arbeiter weitergeben. Entsprechendes gilt in Bezug auf Mitarbeitende schulpsychologischer Beratungsstellen.

Eine Unterstützung durch diese Personengruppen mag in vielen Fällen hilfreich sein. Eine Lehrkraft kann daher gegenüber dem Kind oder den Erziehungsberechtigten dafür werben, die Schulsozialarbeit oder eine Schulpsychologische Beratungsstelle einzubeziehen. Mit einem entsprechendem Einverständnis ist die Weitergabe des Geheimnisses zulässig. Denkbar ist auch, nur den Kontakt zu vermitteln und die Schilderung des Geheimnisses dem Kind oder den Erziehungsberechtigten zu überlassen.

Zulässig ist es auch, dass sich Lehrkräfte bei der Schulsozialarbeit oder einer Schulpsychologischen Beratungsstelle selbst Rat einholen und die Herausforderung so schildern, dass kein Rückschluss auf einzelne Schülerinnen und Schüler möglich ist.

Das Jugendamt

Das »Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz« (KKG) enthält eine Sonderregelung zum Verfahren bei Gefährdung des Kindeswohls. Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, sollen Berufsheimnissträger (z.B. Lehrkräfte) eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Dabei ist zu beurteilen, mit welcher Wahrschein-

lichkeit Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit des Kindes gefährdet sind. Beispiel hierfür sind Schilderungen einer Schülerin oder eines Schülers, die darauf schließen lassen, dass die Erziehungsberechtigten elementare und altersentsprechende Grundbedürfnisse des Kindes regelmäßig ignorieren. Zur Abwendung der Gefahr müssen zunächst helfende und unterstützende Maßnahmen ausgeschöpft werden (z.B. ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten). Wird auf der Basis der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, die trotz erfolgter Unterstützungsmaßnahmen nicht anders abwendbar erscheint, so sollen bekanntgewordene Informationen an das Jugendamt übermittelt werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 3 Satz 2 KKG); in diesen Fällen ist die Schulleitung einzubeziehen. Die Vorschrift erlaubt also explizit die Weitergabe von Informationen und durchbricht strafrechtliche oder datenschutzrechtliche Verbote. Die Vorschrift schafft damit Sicherheit durch die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens.

Andere Personen oder Institutionen

In dringenden Notlagen kann die Weitergabe eines Geheimnisses auch an andere Personen oder Institutionen erlaubt sein. Die oben genannte Strafvorschrift greift nicht, wenn die Weitergabe des Geheimnisses durch Notstand gerechtfertigt ist. Dies setzt voraus, dass eine gegenwärtige und nicht anders abwendbare Gefahr besteht und in einer Abwägung das geschützte Interesse das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt (vgl. § 34 StGB). Mit Sorgfalt sollte geprüft werden, ob die Gefahr anders abwendbar ist – etwa indem die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler auf andere Hilfsangebote hingewiesen oder um eine Entbindung von der Schweigepflicht

gebeten wird. Eine genaue Prüfung ist auch bei der Abwägung erforderlich. Die kollidierenden Schutzgüter müssen ermittelt, gewichtet und gegenübergestellt werden. Bei der Gegenüberstellung genügt nicht jedes Überwiegen; erforderlich ist ein »wesentliches« Überwiegen. »Gut gemeint« schützt nicht immer vor Strafe. Nicht bestraft wird zwar jemand, der eine vermeintliche, aber tatsächlich nicht bestehende Gefahr annimmt. Hingegen schließen Fehler bei der Abwägung eine Bestrafung nicht aus. Insgesamt sind die Voraussetzungen hoch und die praktische Relevanz überschaubar. Als Beispiel sei die Situation genannt, dass sich eine Schülerin oder Schüler kurz vor Ende des Schultags einer Lehrkraft anvertraut, von einem sich seit Tagen wiederholenden Übergriff auf dem Schulweg berichtet und darum bittet, diese Schilderung für sich zu behalten. In diesen Fällen ist die Einschaltung der Polizei geboten und die Offenbarung des Geheimnisses nach den oben skizzierten Voraussetzungen gerechtfertigt.

Fazit

Zusammengefasst gilt die in Abbildung 1 wiedergegebene Entscheidungskaskade.

Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Ausnahmen gerichtet werden, die eine grundsätzlich unzulässige Weitergabe ausnahmsweise zulässig machen:

1. Einverständnis: Sind die Schülerin, der Schüler oder die Erziehungsberechtigten mit der Weitergabe der Information einverstanden, greifen die datenschutzrechtlichen oder strafrechtlichen Verbote nicht. Bei Minderjährigen ist die natürliche Einsichtsfähigkeit entscheidend; das Alter hat lediglich eine Indizfunktion. Es kommt also darauf an, ob das Kind tatsächlich in der Lage ist, die Bedeutung und Tragweite einer Entscheidung zu beurteilen. Das Einverständnis kann formlos erteilt werden – eine mündliche Zustimmung genügt.
2. Notstand: Die rechtlichen Voraussetzungen sind hoch. Bei Zweifeln bietet es sich an, die Situation zunächst ohne Bezug zu einer konkreten Person etwa einer Kollegin oder einem Kollegen zu schildern. Auf diese Weise kann ein nicht befasster Dritter gewicht und Bedeutsamkeit beurteilen und damit bei der Bewertung unterstützen.

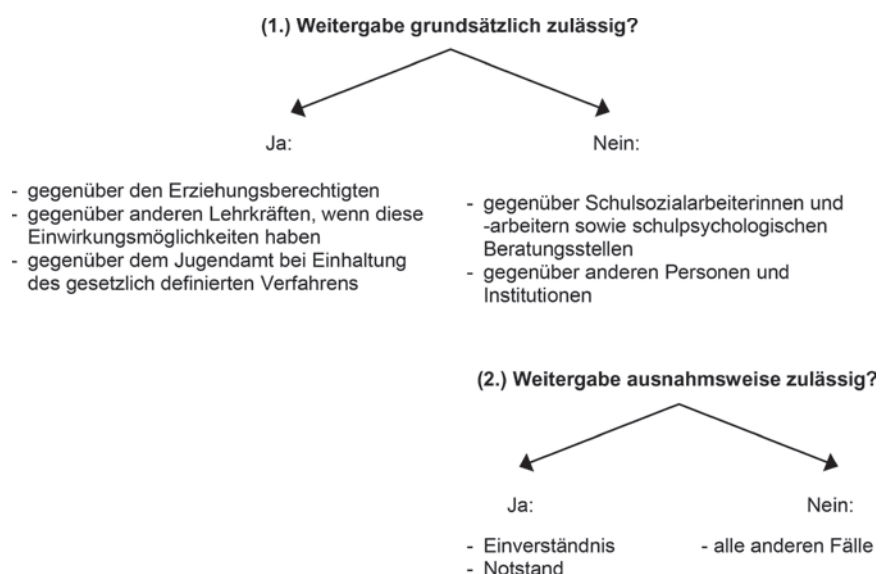


Abb. 1: Entscheidungskaskade.

Greifen diese Ausnahmen nicht, kann die Lehrkraft das Kind über Hilfsangebote informieren und es motivieren, diese Angebote in Anspruch zu nehmen. In vielen Fällen können damit Ängste bei der Kontaktaufnahme überwunden werden. Außerdem kann sich die Lehrkraft bei Dritten und nicht zuletzt bei der Schulaufsicht Rat im Umgang mit einer Situation einholen, ohne dass Rückschlüsse auf die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler möglich sind.

Allgemein gilt: Je gewichtiger die personenbezogene Information ist, etwa weil sie besonders sensible Belange der Schülerin oder des Schü-

lers oder auch Dritter betrifft, desto sorgsamer sollte mit der Weitergabe umgegangen werden. Für besonders drastische Fälle, insbesondere bei Anhaltspunkten für eine schwere Kindeswohlgefährdung, ist ein Verfahren geregelt, bei dessen Einhaltung Lehrkräfte »auf der sicheren Seite« sind. ■

Literatur

Jarass, H., in: Pieroth B./Jarass H.: *Grundgesetz*, 18. Aufl. 2024, Art. 7 Rn. 8–11.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts: BVerfGE 59, S. 360 u. 381 f.

Jox, R., in: *Beck-Online-Großkommentar*, Stand 01.11.2024, KKG, § 4 Rn. 62–64.

Lehmann, K./Radewagen, C./Stücker, U.: *Alles was Recht ist – Datenschutz und Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit. Eine Orientierung für Fachkräfte der Schulsozialarbeit und Schulen im Land Brandenburg*, 2019, S. 10–12.

Prügel, H.: *Suchtmittel an Schulen, Rechtsprobleme und Lösungsvorschläge*, 2024, S. 20–25.



IHR ONLINE PLUS:

In der Onlineausgabe haben wir folgenden Download für Sie bereitgestellt, der z.B. für den Aushang im Sekretariat oder im Lehrerzimmer genutzt werden kann:

- Übersicht Schweigepflicht in der Schule

66 Konfliktfälle aus dem Schulalltag

Als Schulleitung stehen Sie täglich vor Entscheidungen, die häufig aus Konfliktfällen resultieren. Rechtssicherheit und effektives Handeln ist für die Lösung dieser Konflikte eine notwendige Kompetenz.

Die ausgewählten Konfliktfälle decken das gesamte Spektrum aller möglichen Konfliktsituationen von Schulleitungen aller Schulformen ab – ob Notenbeschwerden durch Eltern, Verletzung der Aufsichtspflicht durch Lehrkräfte oder Fehlverhalten von Schüler:innen. Mit der fallorientierten Aufbereitung erhalten Sie kompakte und praxisorientierte Informationen an die Hand, um einfach, zeitsparend und pragmatisch schwierige Sachlagen zu lösen.

Auch im Handel erhältlich



ISBN 978-3-556-10026-4,
ca. € 59,-

Onlineausgabe ca. € 2,75 mtl.
(im Jahresabo zzgl. MwSt)

Mehr Infos:

shop.wolterskluwer-online.de →